

Änderungsantrag

der Abgeordneten Prof. Dr. Gerhard Waschler, Wolfgang Fackler, Josef Zellmeier, Prof. Dr. Winfried Bausback, Martin Bachhuber, Volker Bauer, Barbara Becker, Gudrun Brendel-Fischer, Holger Dremel, Norbert Dunkel, Dr. Ute Eiling-Hütig, Max Gibis, Alfred Grob, Hans Herold, Johannes Hintersberger, Michael Hofmann, Dr. Gerhard Hopp, Andreas Jäckel, Harald Kühn, Barbara Regitz, Berthold Rüth, Tanja Schorer-Dremel, Dr. Ludwig Spaenle, Peter Tomaschko, Ernst Weidenbusch, Georg Winter und Fraktion (CSU),

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Tobias Gotthardt, Bernhard Pohl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Eva Gottstein, Dipl.-Verw.Wirt (FH) Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes und des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Drs. 18/29138

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 3 werden die folgenden §§ 4 und 5 eingefügt:

§ 4

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Art. 13 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 17 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „ ; Verordnungsermächtigung“ angefügt.

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Tabellen in Abs. 2 werden für Realschulen im Jahr 2024 und danach im Abstand von jeweils zwei Jahren, für Gymnasien im Jahr 2028 und danach im Abstand von jeweils zwei Jahren überprüft und durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums jeweils zum 1. Januar des auf das Überprüfungsjahr folgenden Kalenderjahres unter Anwendung des Änderungsfaktors angepasst, um den sich die Lehrer-Schüler-Relation an staatlichen Schulen der jeweiligen Schulart im maßgeblichen Betrachtungszeitraum verändert hat. ²Der Änderungsfaktor wird wie folgt ermittelt:

1. die Lehrer-Schüler-Relation an staatlichen Schulen der jeweiligen Schulart wird auf Basis der Anzahl der Lehrkräfte in Vollzeitlehreinheiten und der Schülerinnen und Schüler gemäß den Amtlichen Schuldaten des dem Überprüfungsjahr vorangegangenen Jahres errechnet und anschließend kaufmännisch auf sechs Nachkommastellen gerundet;
2. dieser Wert wird durch die kaufmännisch auf sechs Nachkommastellen gerundete Lehrer-Schüler-Relation dividiert, die der letztmaligen Anpassung der der Schulart entsprechenden Tabelle in Abs. 2 zugrunde lag, und anschließend kaufmännisch auf drei Nachkommastellen gerundet.

³Die bisherigen Werte in den Spalten 2 und 4 der Tabellen in Abs. 2 werden mit dem in Satz 2 genannten schulartspezifischen Änderungsfaktor multipliziert und das Produkt auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. ⁴Soweit Entwicklungen im Bereich der staatlichen Schulen bereits gesondert in der Finanzierung abgebildet sind, wird eine doppelte Berücksichtigung durch eine entsprechende Anpassung des Änderungsfaktors nach Satz 2 ausgeschlossen.“

2. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „ ; Verordnungsermächtigung“ angefügt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Tabellen in Abs. 2 werden im Jahr 2024 und danach im Abstand von jeweils zwei Jahren überprüft und durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums jeweils zum 1. August des Überprüfungsjahres unter Anwendung des Änderungsfaktors angepasst, um den sich die Lehrer-Schüler-Relation an staatlichen Schulen der jeweiligen Schulart im maßgeblichen Betrachtungszeitraum verändert hat. ²Der Änderungsfaktor wird wie folgt ermittelt:

1. die Lehrer-Schüler-Relation an staatlichen Schulen der jeweiligen Schulart wird auf Basis der Anzahl der Lehrkräfte in Vollzeitlehreinheiten und der Schülerinnen und Schüler gemäß den Amtlichen Schuldaten des dem Überprüfungsjahr vorangegangenen Jahres errechnet und anschließend kaufmännisch auf sechs Nachkommastellen gerundet;

2. dieser Wert wird durch die kaufmännisch auf sechs Nachkommastellen gerundete Lehrer-Schüler-Relation dividiert, die der letztmaligen Anpassung der der Schulart entsprechenden Tabelle in Abs. 2 zugrunde lag, und anschließend kaufmännisch auf drei Nachkommastellen gerundet.

³Die bisherigen Werte in den Spalten 2 und 4 der Tabellen in Abs. 2 werden mit dem in Satz 2 genannten schulartspezifischen Änderungsfaktor multipliziert und das Produkt auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. ⁴Soweit Entwicklungen im Bereich der staatlichen Schulen bereits gesondert in der Finanzierung abgebildet sind, wird eine doppelte Berücksichtigung durch entsprechende Anpassung des Änderungsfaktors nach Satz 2 ausgeschlossen.“

- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Zusätzlich ist bei der Berechnung der Bezüge die Zulage nach Art. 108 Abs. 14 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) zugrunde zu legen.“

- e) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 6 und 7.

3. Art. 38 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Der Zuschusssatz wächst mit folgender Staffelung auf und beträgt:

- a) ab dem 1. Januar 2024 118 v. H.,
- b) ab dem 1. Januar 2025 121 v. H.,
- c) ab dem 1. Januar 2026 125 v. H.“

4. In Art. 44 Satz 2 werden die Wörter „des Bayerischen Besoldungsgesetzes –“ gestrichen.

5. In Art. 47 Abs. 3 wird das Wort „Unterrichtsmonat“ durch das Wort „Kalendermonat“ ersetzt.

6. Art. 61 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ angefügt.
- b) Der Wortlaut wird Abs.1.
- c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Art. 31 Abs. 5 Satz 3 tritt mit Ablauf des 31. August 2028 außer Kraft.“

§ 5

Weitere Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

In Art. 31 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), das zuletzt durch § 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „A 12“ durch die Angabe „A 13“ ersetzt.‘

2. Der bisherige § 4 wird § 6 und in Satz 2 wird die Angabe „tritt § 2“ durch die Wörter „treten die §§ 2 und 5“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nr. 1 - § 4 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a) bis c)

Allgemein:

Die Zuschüsse zum Personalaufwand privater Grundschulen und Mittelschulen sowie die Lehrpersonalzuschüsse an kommunale bzw. die Betriebs- und Versorgungszuschüsse an private Realschulen und Gymnasien werden zum einen durch die Koppelung der Zuschussparameter an die staatliche Beamtenbesoldung systemimmanent dynamisiert und angepasst. Zum anderen schreiben die gesetzlichen Regelungen bisher vor, die Zuschusstabellen im Abstand von jeweils drei Jahren zu überprüfen und in angemessener Weise anzupassen, wenn sich die Schüler-Lehrer-Relation an staatlichen Schulen der jeweiligen Schulart wesentlich verändert hat.

Der maßgebliche Betrachtungszeitraum ist das Basisjahr der geltenden Zuschusstabellen bis zum Stichtag des jeweiligen Überprüfungsjahres; erfolgt eine Anpassung der Zuschusstabellen, beginnt damit für die jeweilige Schulart ein neuer Betrachtungszeitraum. Sofern sich die Relation im staatlichen Bereich nicht verändert hat und damit keine Anpassung der Zuschusstabellen erfolgt, ist der Betrachtungszeitraum bei der nächsten Überprüfung entsprechend länger.

Als maßgebliche Datengrundlage werden in ständiger Verwaltungspraxis die Amtlichen Schuldaten herangezogen. Die zur Berechnung der Relation „Schüler je Lehrer“ benötigten Indikatoren „Lehrkräfte in Vollzeitlehreereinheiten“ sowie die „Anzahl der Schülerinnen und Schüler“ werden jährlich z. B. in der Dokumentation „Bayerns Schulen in Zahlen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus veröffentlicht.

Künftig soll die jeweilige Lehrer-Schüler-Relation („Lehrer je Schüler“) und deren Veränderung maßgeblich sein. Der Rechenweg für künftige Anpassungen, die durch Rechtsverordnung erfolgen, wird explizit als Vorgabe in die gesetzliche Regelung aufgenommen:

Im Überprüfungsjahr wird die Lehrer-Schüler-Relation an staatlichen Schulen der jeweiligen Schulart auf Basis der Anzahl der Lehrkräfte in Vollzeitlehreereinheiten und der Schülerinnen und Schüler gemäß den Amtlichen Schuldaten des dem Überprüfungsjahr vorangegangenen Jahres errechnet (Prüfungs-LSR) und anschließend kaufmännisch auf sechs Nachkommastellen gerundet.

Dieser Wert wird mit der kaufmännisch auf sechs Nachkommastellen gerundeten Lehrer-Schüler-Relation verglichen, die der letztmaligen Anpassung der der Schulart entsprechenden Tabelle in Abs. 2 zugrunde lag (Basis-LSR).

Der schulartspezifische Änderungsfaktor der Lehrer-Schüler-Relation ergibt sich aus der Division der gerundeten Prüfungs-LSR durch die gerundete Basis-LSR und wird kaufmännisch auf drei Nachkommastellen gerundet:

Änderungsfaktor = gerundete Prüfungs-LSR / gerundete Basis-LSR.

Die bisherigen Werte in den Spalten 2 und 4 der Tabellen in Abs. 2 werden mit dem schulartspezifischen Änderungsfaktor multipliziert und das Produkt auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Die bisher verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe – „wesentlich“ verändert, „in angemessener Weise“ anzupassen – gewähren zwar einerseits Auslegungsspielräume, bieten aber andererseits nur geringe Planungssicherheit und erfordern Abstimmungsprozesse, insbesondere durch den Umstand, dass das Gesetz weder einen Zeitpunkt noch eine genaue Höhe für die Zuschussanpassungen vorgibt. Künftig sind beide Punkte eindeutig im Gesetz geregelt. Durch Streichung des Wortes „wesentlich“ wird zudem jede Veränderung in die Bezuschussung übertragen. Künftig führt daher jede Veränderung der

Lehrer-Schüler-Relation (positiv wie negativ) an staatlichen Schulen der jeweiligen Schulart im maßgeblichen Betrachtungszeitraum zu einer Anpassung, und die Zuschusstabellen werden um den festgestellten Änderungsfaktor angepasst. Vorbehalten bleiben wie bisher etwaige Bereinigungen zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen, d.h. soweit Entwicklungen im Bereich der staatlichen Schulen bereits im Betrachtungszeitraum gesondert in der Finanzierung abgebildet wurden (in der Vergangenheit z.B. die Erhöhung und Reduzierung der Unterrichtspflichtzeit für staatliche Lehrkräfte), wird dies herausgerechnet und eine doppelte Berücksichtigung durch eine entsprechende Anpassung des Änderungsfaktors und der zugrunde liegenden Rechengrößen (z.B. Lehrer-Schüler-Relation infolge einer bereits abgeholten UPZ-Änderung im Betrachtungszeitraum) ausgeschlossen.

Das Intervall für die turnusmäßige Überprüfung der Zuschusstabellen wird weiter reduziert und von drei auf zwei Jahre verkürzt. Damit sollen Veränderungen der Lehrer-Schüler-Relation noch rascher berücksichtigt werden, was den höheren Prüfungs- und Verwaltungsaufwand rechtfertigt.

Die Anpassungen konkretisieren die künftige Vollzugspraxis und stärken die Planungssicherheit insbesondere für die kommunalen und privaten Schulträger.

Zur Änderung des Art. 17 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG):

Durch die Neufassung des Abs. 4 wird das Intervall für die turnusmäßige Überprüfung der Zuschusstabellen von drei auf zwei Jahre verkürzt. Die Anpassungsregelungen werden konkretisiert in die gesetzliche Regelung aufgenommen, so dass die Zuschusstabellen künftig unmittelbar durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums angepasst werden können.

Aufgrund der bisherigen Überprüfungen sowie Anpassungen und der Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums ergeben sich die nächsten Prüfungstermine wie folgt:

Realschulen:

Ausgehend von den jeweils zuletzt erfolgten Anpassungen ist für die nächste Überprüfung der maßgebliche Bezugsstichtag bei Realschulen der 1. Oktober 2021 (= Beginn des Betrachtungszeitraumes aufgrund der letztmaligen Anpassungen). Das nächste Prüfungsjahr für die Realschulen ist 2024 mit den amtlichen Daten zum 1. Oktober 2023, die Anpassung der Tabellen des Art. 17 Abs. 2 BaySchFG erfolgt im Falle einer Veränderung zum 1. Januar 2025.

Gymnasien:

Im letzten Prüfungszeitraum vor Beginn der Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums zeigte sich keine Änderung der Schüler-Lehrer-Relation. Der Wert betrug zum 1. Oktober 2014 und zum 1. Oktober 2018 jeweils 13,0. Der Zeitraum vor der Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums bedarf daher keiner weiteren Überprüfung.

Die Änderungen der Lehrer-Schüler-Relation während der Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums werden durch die jährliche Anpassung des G9-Neu-Zuschlags (siehe § 11 der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz – AVBaySchFG) bzw. durch den Oberstufenzuschlag in die Bezuschussungssystematik übertragen. Eine Anpassung der Tabellen des Art. 17 Abs. 2 BaySchFG in diesem Zeitraum würde daher eine Doppelbezuschussung darstellen. Der nächste Prüfungszeitraum (Basis-LSR, Prüfungs-LSR) beginnt daher im Anschluss an die vollständige Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums.

Die Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums wird zum Schuljahr 2025/2026 abgeschlossen sein. Der maßgebliche nächste Bezugsstichtag (= Beginn des Betrachtungszeitraumes aufgrund der letztmaligen Anpassungen) für die Gymnasien ist der 1. Oktober 2025, das nächste Prüfungsjahr 2028 mit den amtlichen Daten zum 1. Oktober 2027, und entsprechend erfolgt die nächste Anpassung der Tabellen des Art. 17 Abs. 2 BaySchFG im Falle einer Veränderung zum 1. Januar 2029.

Die Bezuschussung der Realschulen und Gymnasien ist systembedingt generell und in allen wesentlichen Leistungen an das Kalenderjahr gebunden. Die Anpassung der Tabellen des Art. 17 Abs. 2 BaySchFG erfolgt daher in Fortführung dieser Systematik jeweils zum Beginn des auf das Überprü-

fungsjahr folgenden Kalenderjahres. Dies ermöglicht es auch den Schulträgern noch, ihre Finanzplannungen – insbesondere auch im Falle einer negativen Veränderung der Bezuschussungsgrundlagen – anzupassen.

Zur Änderung des Art. 31 BaySchFG:

Das Intervall für die turnusmäßige Überprüfung der Zuschusstabellen wird von drei auf zwei Jahre verkürzt. Die Anpassungsregelungen werden konkretisiert in die gesetzliche Regelung aufgenommen, so dass die Zuschusstabellen künftig unmittelbar durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums angepasst werden können.

Aufgrund der bisherigen Überprüfungen sowie Anpassungen ergeben sich die nächsten Prüfungstermine wie folgt:

Ausgehend von den zuletzt erfolgten Anpassungen ist für die nächsten Überprüfungen der maßgebliche Bezugsstichtag bei Grundschulen und Mittelschulen jeweils der 1. Oktober 2017 (= Beginn des Betrachtungszeitraumes aufgrund der letztmaligen Anpassungen zum 1. August 2018). Das nächste Prüfungsjahr ist 2024 mit den amtlichen Daten zum 1. Oktober 2023, die Anpassung der Tabellen erfolgt im Falle einer Veränderung zum 1. August 2024.

Die Bezuschussung der Grundschulen und Mittelschulen ist systematisch am Schuljahr orientiert. Die Anpassung der Tabelle in Abs. 2 erfolgt daher in Fortführung dieser Systematik jeweils zum 1. August des Überprüfungsjahres.

Zu Nr. 1 - § 4 Nr. 2 Buchst. d) und § 5:

Die Schulen in freier Trägerschaft sind ein wichtiger Bestandteil der bayerischen Schullandschaft. Daher soll die Einführung von A 13 als Eingangsamts an Grund- und Mittelschulen auf die Privatschulen übertragen werden.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. August 2028 wird staatlichen Grund- und Mittelschullehrkräften in den Besoldungsgruppen A 12 und A 12 mit Amtszulage übergangsweise eine jährlich aufwachsende Zulage gewährt. Die Zulage dient der stufenweisen Hinführung der Besoldung des berechtigten Personenkreises an die Besoldungsgruppe A 13. Diese Zulage soll im Wege des sog. Musterbeamten auf Privatschulen übertragen werden.

Zum 1. September 2028 wird infolge der Einführung eines Eingangsamtes der Besoldungsgruppe A 13 anstelle von A 12 im staatlichen Bereich der Musterlehrer entsprechend angepasst.

Zu Nr. 1 - § 4 Nr. 2 Buchst. e)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 1 - § 4 Nr. 3

Die Änderung von Art. 38 BaySchFG betrifft die privaten Gymnasien und Realschulen. Mit der gestaffelten Anhebung der Betriebszuschüsse werden auch die in den vergangenen Jahren angefallenen massiven Mehrkosten der Träger aufgefangen und die Zukunftsfähigkeit der Schulen gestärkt.

Die Änderungen bleiben im System der im BaySchFG geregelten Schulfinanzierung.

Zu Nr. 1 - § 4 Nr. 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 1 - § 4 Nr. 5

Der Schulgeldersatz wird künftig für zwölf Monate im Jahr gewährt.

Zu Nr. 1 § 4 Nr. 6 und Nr. 2

Es wird das Inkrafttreten der Regelungen geregelt.